

Gera, 23.11.2013

Statut

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ARTig e.V. . Er hat den Sitz in Gera.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung eines anspruchsvollen bildnerischen Amateurschaffens im ostthüringischen Raum mit Schwerpunkt Gera. Dazu stellt er sich im einzelnen folgende Ziele und Aufgaben:

- konsequente Orientierung an hoher auf hohe künstlerische Qualität,
- bestmögliche Förderung der malenden und zeichnenden Vereinsmitglieder entsprechend ihrer Begabung,
- Entwicklung von individueller künstlerischer Handschrift in Einheit mit künstlerischer Qualität,
- Realisierung von praktisch künstlerischer Arbeit, Kunstbetrachtung und Gedankenaustausch als Einheit in den jährlich mindestens 10 durchzuführenden Wochenendkonsultationen,
- Selbständige künstlerische Arbeit der Vereinsmitglieder zwischen den Konsultationen und
- Wirkung in der Öffentlichkeit durch die Zirkelleitertätigkeit von Vereinsmitgliedern sowie Ausstellungen und Ausstellungs-beteiligung des Vereins oder seiner Mitglieder im Territorium und darüber hinaus.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus malenden und zeichnenden Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ausgehend von seinen Zielen und Aufgaben wird die Anzahl der malenden und zeichnenden Mitglieder um die zwanzig beschränkt. Die Aufnahmen in den Verein kann von einem oder mehreren Mitgliedern empfohlen werden oder es ist beim Vorstand um Aufnahme nachzufragen.

Voraussetzung für die Aufnahme malender und zeichnender Mitglieder ist eine zwei monatige Kandidatenzeit im Verein zum Nachweis der künstlerischen Befähigung und deren Entwicklungsmöglichkeiten sowie einer den Zielen und Aufgaben des Vereins entsprechender Haltung.

Bedingung ist eine künstlerische Begabung, die durch Vorlage von Arbeiten zu dokumentieren ist.

Ehrenmitglieder des Vereins können die künstlerischen Leiter und Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt, ohne selbst zu malen, zu zeichnen oder künstlerisch anzuleiten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt,
- Tod oder
- Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seinen Pflichten nicht in angemessener Weise nachkommt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben entsprechend den Zielen und Aufgaben des Vereins zu wirken.

Die malenden und zeichnenden Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig an den Wochenendkonsultationen teilzunehmen. Die Beiträge sind von den beitragspflichtigen Mitgliedern pünktlich zu entrichten.

Alle Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Vorsitzenden Anträge vorzulegen, Vorschläge zu unterbreiten Rechenschaft vom Vorstand und seinen Vorsitzenden zu fordern sowie das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist aller 2 Jahre, zum Jahresabschluss, einzuberufen. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen.

Die zum Jahresabschluss stattfindende Versammlung ist spätestens einen Monat vorher einzuberufen. Diese ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anderen Mitgliederversammlungen sind dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesenden ist.

Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung, Änderung und Ergänzung des Statuts,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des Arbeitsplanes,
- Wahl des Vorstandes,
- Entscheidung zur Mitgliedschaft und
- Beschluss zur Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitglieder:

- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenführer.

Er wird für drei Jahre gewählt.

Die Aufgaben des Vorstandes besteht in der Leitung, Planung und Organisation der Tätigkeit des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein im Rechtsverkehr.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Finanzen

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Öffentliche Mittel und
- Spenden.

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (entsprechend der unter § 2 des vorliegenden Status formulierte Ziele und Aufgaben) verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die malenden und zeichnenden sowie die fördernden Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Mit der Aufnahme des Bewerbers in den Verein beginnt die Beitragszahlung.

Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt vierteljährlich anlässlich der Konsultationen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgerichts schriftlich zu übersenden.

Der Vorstand hat die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu regeln, d. h.

- Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen,
- Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Vereins zu erfüllen und
- Das Restvermögen entsprechend Beschluß der Mitgliederversammlung einzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft (Anfallberechtigten) zwecks Verwendung zur Förderung der bildenden Künste eines anspruchsvollen Amateurschaffens.

Der oder die Anfallberechtigten werden bei Auflösung per Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Das in der Mitgliederversammlung am 09.06.1990 beschlossene und in Kraft gesetzte Statut wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.05.1995 geändert (1.Änderung) und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.10.1999 aktualisiert (2. Änderung). In der vorliegenden Fassung stellt es den letzten gültigen Stand dar.

Heike Lapczyna
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage:

Liste des Vereinsvorstandes

ARTig e.V. Vereinsvorstand

Vorsitzende Heike Lapczyna

1. Stellvertreter Reinhard Daniel

2. Stellvertreter Dieter Beck

Kassenführer Gerhard Pfeifer

Schriftführer Birgit Kühn

Atelieranschrift:

Böttchergasse 9, 07545 Gera

✉ kunst@artig-ev.de

🌐 www.artig-ev.de